

11.03.02**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Gzu **Punkt ...** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

A**Der federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. die Zulassung der privaten Kontrollstellen (Kontrollstellen) nach Artikel 9 Abs. 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,"

b) Folgende Nummer 2 ist einzufügen:

"2. den Entzug der Zulassung nach Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nach Maßgabe des § 4 Abs. 3,"

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

Begründung:

Zu Buchstaben a und b:

Der Hinweis auf Absatz 11 wird aufgenommen, da gemäß Artikel 9 Abs. 11 EG-Öko-VO eine Kontrollstelle ab 1. Januar 1998 nur zugelassen werden kann, wenn sie auch die Bedingungen der EN 45011 erfüllt.

Es muss im Gesetz zum Ausdruck kommen, dass die Zuständigkeit der BLE nicht allein die Entscheidung über die Zulassung und deren Entzug erfasst, sondern auch die entsprechende Bearbeitung dieser Verwaltungsvorgänge, um eine Mischverwaltung zu vermeiden.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung.

2. Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

In § 2 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "Landesbehörden" durch die Wörter "Behörden des Landes" zu ersetzen.

Begründung:

Zum Einen wird damit die begriffliche Einheitlichkeit zu § 3 Abs. 2 hergestellt, zum Anderen ist der Spielraum für die Länder bei der Übertragung der Aufgabe erweitert.

3. Zu § 3 Abs. 2 und 3 - neu -

§ 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind die Wörter "unverzüglich nach" durch die Wörter "gleichzeitig mit" zu ersetzen.
- b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

"(3) Ein Erzeugnis darf erst dann gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vermarktet werden, wenn das Unternehmen seine Pflichten nach Absatz 2 erfüllt hat und die Erstkontrolle gemäß Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durchgeführt wurde."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die EG-Öko-VO enthält keine Regelung, dass eine Meldung erst nach Aufnahme einer Tätigkeit nach Artikel 8 Abs. 1 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erfolgen hat. Da es aus Sicht einer effektiven Kontrolle wünschenswert ist, dass sich Unternehmen möglichst frühzeitig melden und dem Kontrollverfahren unterstellen, sollte dies entsprechend der bewährten Regelung in § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit geschehen.

Zu Buchstabe b:

Mit diesem Absatz wird die Forderung der Landesarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau in den Leitlinien vom 6. April 2001 in Nummer 4.1 übernommen. Dort heißt es im ersten Absatz letzter Satz: "Die Kontrollstelle stellt sicher, dass eine Aufbereitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus dem ökologischen Landbau erst nach Meldung des Betriebes bei der Behörde und nach der Erstellung des ersten Inspektionsberichtes erfolgt". Der Begriff "Erstkontrolle" ist in der nun gültigen Fassung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegt.

4. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 - neu -

In § 4 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird Verwaltungsaufwand bei solchen Kontrollstellen reduziert, die nur in einem beschränkten Gebiet tätig sein wollen. Diese Kontrollstellen sind dann nicht Ländern gegenüber berichtspflichtig, in denen sie keine Tätigkeit ausführen. Hier sei auch darauf hingewiesen, dass in § 5 Abs. 1 Satz 1 ausgeführt wird: "... Land ausübt, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist." Dies macht keinen Sinn, wenn eine Länder bezogene Zulassung nicht vorgesehen ist.

5. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2

§ 4 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "der für den Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einvernehmen mit" zu streichen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung nach Absatz 1 Nr. 4 der Kontrollstelle liegt, Tatsachen fest, die den Entzug der Zulassung begründen, so hat sie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter Mitteilung dieser Tatsachen zu ersuchen, ein Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten."

Begründung:

§ 4 Abs. 3 ist unklar und in der Fassung der Vorlage von den zuständigen Landesbehörden nicht vollziehbar. Die vorgeschlagenen Änderungen gewährleisten ein praxisgerechtes Zusammenwirken der zuständigen Landesbehörden untereinander und im Verhältnis zur BLE bei der Überwachung zugelassener Kontrollstellen.

Zu Buchstabe a:

Die für das Zusammenwirken der Länderbehörden vorgesehene "Einvernehmensüberwachung" ist einer Überwachungstätigkeit wesensfremd, praktisch nicht vollziehbar und begründet formale Risiken für die Überwachungstätigkeit der Länderbehörden. Durch die Verwendung des Rechtsbegriffs "Einvernehmen" würden die zuständigen Überwachungsbehörden verpflichtet, vor der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen (Kontrollen, Anforderung von Berichten) die Zustimmung der für den Tätigkeitssort zuständigen Behörde eines anderen Landes einzuholen. Geschieht dies nicht, liegt ein Verfahrensfehler vor, der ggf. die Rechtswidrigkeit einer Überwachungsmaßnahme begründen kann.

Zur Effektivität der Überwachung der Kontrollstellen sollte wie bisher die jeweilige Landesbehörde vor Ort zuständig sein. Anderenfalls käme auf die Länder, in denen mehrere Kontrollstellen ihren Sitz haben, ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu; Ländern, in denen eine tätige Kontrollstelle keinen Sitz hat, würden zudem eigenständige Sanktionsmöglichkeiten, z. B. hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, entzogen werden.

Zu Buchstabe b:

Durch das vorgesehene "Antragserfordernis" für die Einteilung eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei der Unterrichtung der BLE durch die Überwachungsbehörden der Länder um ein förmliches verwaltungsrechtliches Geschehen handelt. Da dies missverständlich ist und nicht beabsichtigt war, sollte der untechnische Begriff des Ersuchens verwendet werden. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Tatsachen, die den Entzug der Zulassung begründen können, trägt dem beabsichtigten Anliegen der BLE Rechnung, beweiskräftiges Material für die Durchführung des Entzugsverfahrens zu erhalten. Zudem soll die für den Sitz der Kontrollstelle zuständige Landesbehörde die BLE um die Durchführung eines Entzugsverfahrens ersuchen.

6. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

In § 6 Abs. 1 Satz 2 sind in Nummer 2 nach den Wörtern "zuständigen Behörden" die Wörter "sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung" einzufügen.

Begründung:

Die Mitteilungspflicht der Zolldienststellen sollte nicht nur gegenüber den Ländern bestehen, sondern zur Vermeidung von Verzögerungen bei einer ggf. erforderlichen Unterrichtung der Kommission bzw. der anderen Mitgliedstaaten auch gegenüber der BLE.

7. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2

In § 10 Abs. 1 sind in Nummer 2 nach den Wörtern "§ 4 Abs. 1 und 2 sowie das Verfahren" die Wörter "der Überwachung und" einzufügen.

Begründung:

Das nach § 4 Abs. 3 notwendige Einvernehmen für die Überwachung der Kontrollstellen ist leichter zu erreichen, wenn einheitliche Bestimmungen für die Methoden und Intensität der Überwachung festgelegt sind.

8. Zu § 12 Abs. 2 Nr. 5 - neu -

In § 12 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Wort "oder" am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

"5. als Kontrollstelle entgegen Artikel 9 Abs. 7 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einen nach Anhang III Abschnitt Allgemeine Vorschriften Nr. 5 Satz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu erstellenden Kontrollbericht wiederholt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt."

Begründung:

In Fällen, in welchen eine Kontrollstelle ihren Pflichten wiederholt nicht ausreichend oder in ungenügender Weise nachkommt, fehlt bislang ein Sanktionsinstrument der zuständigen Behörden. Es bleibt nur die Wahl zwischen einer unbefriedigenden Duldung der Schlechtleistung und einem ggf. unverhältnismäßigen und sehr schwer durchsetzbaren Zulassungsentzug. Mit der Übertragung der Zuständigkeit des Entzugs der Zulassung auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird diese Problematik noch verschärft und es fehlt den zuständigen Behörden der Länder nunmehr jede Möglichkeit der Ahndung von Pflichtverletzungen der Kontrollstellen. Dabei ist die Pflicht der Kontrollstellen zur Niederlegung von festgestellten Verfehlungen der kontrollunterworfenen Unternehmen von besonderer Bedeutung. Geeigneter Anknüpfungspunkt sind daher die zu erstellenden Kontrollberichte, da sich in diesen die einzelnen Feststellungen in den Unternehmen in zusammengefasster Form widerspiegeln und dokumentiert werden. Die Formulierung "... wiederholt nicht gewährleistet ..." verhindert, dass bereits eine einmalige Nichteinhaltung der Verpflichtungen geahndet wird.

Die Verhängung eines Bußgeldes gegen die Kontrollstelle als solche, wie sie bereits in Absatz 2 Nr. 2 vorgesehen ist, ist nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten möglich. Diese Vorschrift differenziert im übrigen nicht nach privaten, öffentlich-rechtlichen oder beliebigen juristischen Personen oder Personenvereinigungen.

B**9. Der Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.